

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (2000)

Rubrik: Nr. 8, 23. August 2000

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 8 23. August 2000

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
00-43	Verordnung der SDK über die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen	439.182.1
00-44	Reglement des SRK über die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen	439.182.2
00-45	Verordnung der SDK über die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse im Gesundheitswesen in der Schweiz	439.182.3
00-46	Reglement des SRK über die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse	439.182.4
00-47	Reglement des SRK über die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen (Änderung)	439.182.2
00-48	Reglement des SRK über die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse (Änderung)	439.182.4
00-49	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM; OrV POM) (Änderung)	152.221.141
00-50	Verordnung über Sekundarlehrer/innen-prüfungen im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern (Änderung)	430.213.311
00-51	Verordnung über die Ausbildung von Sekundarlehrern im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern (Änderung)	430.213.111.1
00-52	Verordnung über die Ausbildung von Lehrkräften und Sachverständigen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften (Änderung)	430.218.61

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
00-53	Verordnung über die Entschädigung der Funktionärinnen und Funktionäre von Jugend und Sport und die Kostenbeteiligung der Kursteilnehmer (J+S V)	437.55
00-54	Verordnung über Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft (PVLV) (Änderung)	910.111
00-55	Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) (Änderung)	910.112
00-56	Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999	439.25
00-57	Dekret über die Zahl der Kammerschreiber am Verwaltungsgericht (Änderung)	162.612
00-58	Mitteilungen	430.261

20.
November
1997

Verordnung der SDK über die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen

Gestützt auf Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 und Artikel 10 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 beschliesst die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz:

I. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse, die Berufen im Gesundheitswesen gemäss den Anhängen I und II entsprechen.

² Das Zentralsekretariat der SDK passt die Anhänge jeweils dem neuesten Stand an.

II. Abschnitt: Anerkennungsvoraussetzungen

Allgemeine
Anerken-
nungsvoraus-
setzungen

Art. 2 ¹Antragsberechtigt ist, wer in der Schweiz zivilrechtlichen Wohnsitz hat oder als Grenzgänger/Grenzgängerin tätig ist.

² Der ausländische Berufsausweis muss vom betreffenden ausländischen Staat oder von einer staatlich anerkannten Stelle ausgestellt sein.

³ Des Weiteren müssen für die Berufsausübung erforderliche mündliche und schriftliche Kenntnisse einer Landessprache vorhanden sein.

Besondere
Anerken-
nungsvoraus-
setzungen

Art. 3 ¹Ausländische Ausbildungsabschlüsse haben den Ausbildungsbestimmungen zu entsprechen, die in der Schweiz für die Gesundheitsberufe in den Anhängen I und II gelten, insbesondere in Bezug auf:

- a* theoretische Kenntnisse;
- b* praktische Fähigkeiten;
- c* Dauer der Ausbildung und
- d* Mindestalter bei Abschluss der Ausbildung.

² Die letzte berufliche Tätigkeit im Gesundheitswesen darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

³ Weicht der Inhalt einer ausländischen Ausbildung von den schweizerischen Ausbildungsbestimmungen in der Weise ab, dass eine Beurteilung dieser Ausbildung nicht ohne weiteres möglich ist,

so ist für die Anerkennung des jeweiligen Berufsabschlusses folgende zusätzliche Voraussetzung zu erfüllen:

Nachweis einer mindestens sechsmonatigen vom Arbeitgeber bestätigten und beurteilten vollzeitlichen Berufstätigkeit im Angestelltenverhältnis in der Schweiz mit mindestens befriedigendem Ergebnis.

Anerken-
nungsprüfung

Art. 4 ¹Liegen im Einzelfalle die Voraussetzungen des Artikels 3 Absätze 1–3 nicht vor, kann eine Berufsprüfung in einer Landessprache abgelegt werden, wenn das in den Ausbildungsbestimmungen verlangte Mindestalter im Zeitpunkt der Prüfung erreicht ist. Gegenstand der Prüfung sind ausreichende Kenntnisse nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b*. Die Prüfung wird in der Regel von einer anerkannten Ausbildungsstätte abgenommen. Die Prüfung darf einmal wiederholt werden.

² Die Prüfungskosten sind von den zu Prüfenden zu tragen.

III. Abschnitt: Vollzugsbestimmungen

Anerken-
nungsbehörde

Art. 5 ¹Die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) ist Anerkennungsbehörde.

² Sie anerkennt ausländische Ausbildungsabschlüsse für Gesundheitsberufe nach Anhang II.

³ Sie überträgt die Durchführung der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse für die im Anhang I aufgezählten Berufe dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK).

⁴ Das SRK regelt technische Fragen und Einzelheiten für die Anerkennung der ausländischen Ausbildungsabschlüsse.

IV. Abschnitt: Verfahren

Anerken-
nungsgesuch

Art. 6 ¹Ein Anerkennungsverfahren im Sinne dieser Verordnung setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Die mit dem Antrag einzureichenden schriftlichen Unterlagen müssen geeignet sein, die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen zu beweisen.

² Die Unterlagen sind in einer der Landessprachen oder in englischer Sprache einzureichen. Alle Dokumente sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie oder Übersetzung vorzulegen.

Anerken-
nungsent-
scheid

Art. 7 Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Anerken-
nungswirkung

Art. 8 Mit der Anerkennung wird Personen, die über einen ausländischen Berufsausweis verfügen, bestätigt, dass ihre beruflichen

Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen schweizerischer Berufsausweise entsprechen.

Widerruf

Art. 9 ¹Anerkennungsentscheide, die in rechtswidriger oder unlauterer Weise erlangt wurden, werden von der jeweils die Anerkennung aussprechenden Stelle bzw. von der Anerkennungsbehörde widerrufen.

² Vorbehalten bleibt die Einleitung eines Strafverfahrens.

Verfahrensgebühren

Art. 10 Die Anerkennungsbehörde erhebt kostendeckende Gebühren.

V. Abschnitt: Rechtspflege

Rechtsschutz

Art. 11 ¹Das SRK gewährleistet ein internes Rechtsmittel gegen seine Entscheide.

² Die Beschwerdeentscheide des SRK und die Entscheide der SDK sind gemäss Artikel 84 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 beim Bundesgericht mit der staatsrechtlichen Beschwerde anfechtbar.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 12 ¹Auf der Grundlage der Kantonsvereinbarung 1976 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung registrierte ausländische Ausweise gelten als anerkannt im Sinne der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993.

² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung ist Ziffer 2.3 der Kantonsvereinbarung 1976 (Registrierung) nicht mehr anwendbar.

Inkrafttreten

Art. 13 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Genehmigt gemäss Artikel 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 von der Plenarversammlung der SDK am 20. November 1997.

Anhang I

Vom SRK im Auftrag der SDK geregelte und überwachte Ausbildungsgänge:

Diplome und Berufsausweise:

- Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I
- Gesundheits- und Krankenpflege Niveau II
- Krankenschwestern und -pfleger in allgemeiner Krankenpflege
- Krankenschwestern und -pfleger in psychiatrischer Krankenpflege
- Krankenschwestern und -pfleger in Kinderkrankenpflege
- Wochen- und Säuglingspflege
- Technische Operationsassistentinnen und -assistenten
- Hebammen
- Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter
- Medizinische Laborantinnen und Laboranten
- Medizinische Masseurinnen und Masseure
- Fachleute für medizinisch-technische Radiologie
- Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker

Anhang II

Von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz reglementierte und überwachte Ausbildungsgänge:

Diplom:

Chiropraktorin und Chiropraktor

12.
November
1997

Reglement des SRK über die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen

Gestützt auf Artikel 5 Absätze 3 und 4 der Verordnung der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) über die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen vom 20. November 1997 (VO) beschliesst das Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) unter Genehmigungsvorbehalt der SDK:

I. Gegenstand und Zweck

Art. 1 Dieses Reglement regelt technische Fragen und Einzelheiten für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse im Hinblick auf den Vollzug der VO.

Das Anerkennungsverfahren bezweckt die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerinnen¹⁾ im Vergleich zu der in der Schweiz vermittelten Ausbildung.

II. Anerkennungsvoraussetzungen

Allgemeine
Anerkennungs-
voraussetzungen

Art. 2 Die Antragstellerin hat die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen gemäss VO Artikel 2 zu erfüllen.

Besondere
Anerkennungs-
voraussetzungen

Art. 3 ¹⁾Die Antragstellerin hat die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen gemäss VO Artikel 3 zu erfüllen.

Ausbildungsabschlüsse gemäss den harmonisierten Spezialrichtlinien der Europäischen Union werden anerkannt, sofern die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind und die im nachfolgenden Absatz vorausgesetzte Berufstätigkeit nachgewiesen ist.

- ² a Die letzte berufliche Tätigkeit im betreffenden Berufsfeld darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen und muss mindestens ein Jahr in Vollzeit²⁾ (in der Schweiz oder im Ausland) gedauert haben.
- b Liegt diese Tätigkeit länger als zwei Jahre zurück, stehen der Antragstellerin folgende Möglichkeiten offen:

¹⁾ Sämtliche Bezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

²⁾ Bei einer Tätigkeit in Teilzeit erhöht sich die Dauer verhältnismässig.

der Nachweis einer zusätzlichen beruflichen Tätigkeit im betreffenden Berufsfeld von mindestens einem Jahr in Vollzeit³⁾ (in der Schweiz oder im Ausland)
oder
das Ablegen einer Anerkennungsprüfung gemäss Artikel 4.

³⁾ Weicht eine ausländische Ausbildung nur unwesentlich von den schweizerischen Ausbildungsbestimmungen ab (VO Art. 3 Abs. 3), muss die Antragstellerin eine befriedigende Qualifikation über eine berufliche Tätigkeit im betreffenden Berufsfeld in der Schweiz von mindestens sechs Monaten in Vollzeit³⁾ nachweisen.

Die nach Artikel 3 Absatz 2 geleistete Berufstätigkeit wird mit berücksichtigt, sofern sie in der Schweiz ausgeübt wurde.

Die Berufstätigkeit ist in der Regel durch den Arbeitgeber mittels eines vom SRK vorgegebenen Qualifikationsbogens nachzuweisen.

Anerkennungs-
prüfung

Art. 4 ¹⁾Die nachfolgenden Bestimmungen konkretisieren die in VO Artikel 4 vorgesehene Möglichkeit der Antragstellerin, eine Anerkennungsprüfung abzulegen.

² a Es kann eine Anerkennungsprüfung in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgelegt werden, wenn eine ausländische Ausbildung wesentlich von der schweizerischen abweicht.

Eine ausländische Ausbildung weicht dann wesentlich von der schweizerischen ab, wenn die Sach- und Fachgebiete sowie die Dauer der theoretischen und praktischen Ausbildung in einer Gesamtbewertung um mehr als einen Drittelpunkt abweichen³⁾.

Sind in bestimmten Ausbildungen bloss einzelne in sich abgeschlossene Fachgebiete abgedeckt, kann eine Teilanerkennung beschränkt auf diese Fachgebiete erfolgen, sofern eine Berufsausübung einzig in diesem Umfang möglich ist.

Sofern die vorausgegangenen berufsspezifischen Ausbildungsinhalte oder das Ausbildungsniveau es rechtfertigen und jeweils alle Fachgebiete abgedeckt sind, kann von einer Anerkennungsprüfung abgesehen und eine Qualifikation nach Artikel 3 Absatz 3 verlangt werden.

b Die Prüfung erstreckt sich auf theoretische und praktische Sachgebiete, deren Kenntnisse eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs in allen Fachgebieten in der Schweiz ist.

Die Prüfung kann frühestens zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, in dem ein Abschluss gemäss den Bestimmungen des SRK möglich wäre.

Für die Prüfung erlässt das SRK ausführende Bestimmungen.

³⁾ Bei einer Tätigkeit in Teilzeit erhöht sich die Dauer verhältnismässig.

- c Von einer Anerkennungsprüfung kann ebenfalls abgesehen werden, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre eine Berufstätigkeit mit ausreichender praktischer Erfahrung im betreffenden Berufsfeld von insgesamt drei Jahren in Vollzeit⁴⁾ in der Schweiz vorliegt. Für die letzten sechs Monate ist eine befriedigende Qualifikation mittels des Qualifikationsbogens des SRK nachzuweisen. Zudem sind berufsrelevante Fort- und Weiterbildungen von mindestens zehn Tagen nachzuweisen⁴⁾.

III. Vollzugsbestimmungen

Anerkennungsbehörde, Anerkennungsentcheid

Art. 5 ¹Über die Anerkennung entscheidet die Abteilung Berufsbildung des SRK.

² Sind die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt, erhält die Antragstellerin den Anerkennungsausweis des SRK.

³ Das SRK führt ein Register über die Ausweisinhaberinnen. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

IV. Verfahren

Anerkennungsgesuch

Art. 6 ¹ Das Anerkennungsgesuch richtet sich nach VO Artikel 6.

² Werden die zur Anerkennung erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von zwei Jahren erbracht, so wird das Dossier geschlossen.

³ Das SRK ist in der Beweiswürdigung frei.

Verfahrensgebühren

Art. 7 Die Gebühren (Bearbeitungs-, Anerkennungs-, Rekursgebühr) sind im Voraus zu entrichten. Der Chef Berufsbildung legt die Höhe der Gebühren fest. Bei Schliessung des Dossiers werden die Gebühren nicht zurückerstattet. Die Rekursgebühr wird zurückerstattet, wenn der Rekurs gutgeheissen wird.

V. Rechtspflege

Rechtsschutz

Art. 8 ¹Gegen ablehnende Entscheide kann binnen 30 Tagen seit Eröffnung, schriftlich und begründet, beim SRK zuhanden der vom Zentralkomitee eingesetzten Rekurskommission Rekurs erhoben werden.

Nach Eingang des Rekurses überprüft die Abteilung Berufsbildung des SRK ihren Entscheid nochmals. Hält sie ihren Entscheid aufrecht, so orientiert sie die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Rekurskommission und übermittelt ihr bzw. ihm gleichzeitig sämtliche Akten.

⁴⁾ Bei einer Tätigkeit in Teilzeit erhöht sich die Dauer verhältnismässig.

Die Rekurskommission entscheidet in der Sache selbst oder weist diese mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Parteikosten werden keine gesprochen.

² Entscheide der Rekurskommission können gemäss VO Artikel 11 Absatz 2 angefochten werden.

Rechtliches
Gehör

Art. 9 ¹Es wird Einsicht in alle Akten gewährt⁵⁾.

² Eine persönliche Anhörung kann stattfinden, wenn nicht bereits nach der Aktenlage ein Entscheid in der Sache möglich ist.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 10 ¹Bei Inkrafttreten dieses Reglements hängige Gesuche und Rekurse werden nach den bisherigen für die Registrierung ausländischer Berufsausweise in Gesundheitsberufen geltenden Verfahrensregeln behandelt.

² Im Übrigen werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements die für die Registrierung ausländischer Berufsausweise in Gesundheitsberufen geltenden Bestimmungen aufgehoben.

³ Der Chef Berufsbildung kann zu diesem Reglement ausführende Bestimmungen und Weisungen erlassen⁵⁾.

Inkrafttreten

Art. 11 Dieses Reglement wurde am 12. November 1997 vom Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes erlassen und tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Schweizerisches Rotes Kreuz

Der Präsident: *Franz E. Muheim*

Der Direktor: *Peter G. Metzler*

Genehmigt von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz am 20. November 1997.

⁵⁾ Fassung gemäss Beschluss des Zentralkomitees vom 29. April 1999, genehmigt von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz am 20. Mai 1999.

20.
Mai
1999

**Verordnung
der SDK über die Anerkennung
kantonaler Ausbildungsabschlüsse
im Gesundheitswesen in der Schweiz
(Anerkennungsverordnung Inland, AVO Inland)**

Gestützt auf Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 und Artikel 10 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (KK 93) beschliesst die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz:

I. Abschnitt: Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die gesamtschweizerische Anerkennung der in kantonale Hoheit fallenden Ausbildungsabschlüsse in Berufen des Gesundheitswesens, die in den Anhängen genannt sind.

² Das Zentralsekretariat der SDK passt die Anhänge jeweils dem neuesten Stand an.

Ziel

Art. 2 Die Verordnung fördert den freien Zugang zur Berufsausübung und die Sicherstellung der Qualität der Ausbildungen in der gesamten Schweiz.

II. Abschnitt: Vollzugsbestimmungen

Anerken-
nungsbehörde

Art. 3 Die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) ist Anerkennungsbehörde.

Aufgaben

Art. 4 ¹Der SDK obliegt die Regelung, Überwachung und Förderung der Ausbildung in den in den Anhängen genannten Berufen.

² Sie vollzieht die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (KK 93) für die Berufe nach Anhang II.

Delegation
des Vollzuges
an Dritte

Art. 5 ¹Die SDK überträgt den Vollzug der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Aufgaben für die im Anhang I aufgeführten Ausbildungsgänge dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK).

Inhalt und Umfang der dem SRK zu erteilenden Aufträge, insbesondere zur Reglementierungsbefugnis, werden vertraglich (Leistungsvertrag) festgelegt.

² Sie kann den Vollzug dieser Aufgaben auch anderen Dritten übertragen.

Reglemente
der SDK

Art. 6 Folgende Reglemente sind ab Inkrafttreten dieser Verordnung als Vollzugsregelungen der SDK zu Artikel 4 Absatz 2 unverändert anzuwenden

- a Statut der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz für die einheitliche Prüfung von Chiropraktoren in der Schweiz vom 19. September 1974 mit Änderung vom 14. Mai 1992
- b Reglement des Vorstandes der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz über die interkantonale Chiropraktorenprüfung vom März 1980 einschliesslich des Stoffplanes des Vorstandes der SDK für die Interkantonale Chiropraktorenprüfung vom Mai 1984.

Reglemente
des SRK oder
anderer
Dritter

Art. 7 ¹Die bestehenden, auf der Grundlage der Kantonsvereinbarung von 1976 vom SRK erlassenen Reglemente für die im Anhang I aufgeführten Ausbildungsgänge gelten ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung als von der SDK erlassen.

Das SRK wendet diese Reglemente weiterhin an. Änderungen dieser Reglemente sind von der SDK zu genehmigen (Art. 6 Abs. 3 KK 93).

² Die SDK stellt in dem Leistungsvertrag mit dem SRK oder anderen Dritten insbesondere sicher, dass künftige SRK-Reglemente oder die Reglemente anderer Dritter folgende Ausbildungsanforderungen enthalten:

- a die mit dem Abschluss ausgewiesene Qualifikation
- b das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation
- c Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung
- d Dauer der Ausbildung
- e Qualifikation der Lehrkräfte
- f Ziele der Ausbildung (theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten).

³ Die Reglemente des SRK sowie anderer Dritter (Art. 6 Abs. 3 KK 93) bedürfen der Genehmigung der SDK.

SRK-
Abschlüsse

III. Abschnitt: Anerkennung

Art. 8 ¹Ausbildungsabschlüsse, die nach den von der SDK genehmigten SRK-Reglementen erworben werden, gelten als von der SDK anerkannt.

² Gleiches gilt für Abschlüsse nach von der SDK genehmigten Reglementen anderer Dritter.

³ Ausbildungsabschlüsse, die das SRK auf der Grundlage der Kantonsvereinbarung 1976 registriert hat, gelten als anerkannt im Sinne der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993.

Art. 9 ¹Ausbildungsabschlüsse in einem Ausbildungsgang nach Anhang I, die vor Inkraftsetzung oder während der Übergangsfrist nach Inkrafttreten der entsprechenden Ausbildungsbestimmungen des SRK erworben wurden, gelten als SDK-anerkannt, wenn das SRK sie in Bezug auf

- a theoretische Kenntnisse
- b praktische Fähigkeiten
- c Dauer der Ausbildung

als den SRK-Abschlüssen gleichwertig anerkennt.

² Das SRK regelt das Verfahren für die Prüfung der Gleichwertigkeit und die Übergangsfristen. In diesem Verfahren ist vorzusehen, dass bei nicht unerheblichen Abweichungen in den Ausbildungsanforderungen die Gleichwertigkeit der Abschlüsse durch geeignete Auflagen wie

- Nachweis einer Mindestdauer praktischer Tätigkeit im betreffenden Beruf
oder
- Ablegen einer theoretischen und praktischen Berufsprüfung sichergestellt wird.

Die Verfahrensgebühren sind von den Gesuchstellerinnen/Gesuchstellern zu tragen.

³ Die Absätze 1 und 2 sind bei einer Delegation des Vollzuges an andere Dritte (Art. 5 Abs. 2) entsprechend anzuwenden.

Art. 10 ¹ Nach dieser Verordnung anerkannte Abschlüsse tragen den Vermerk «Der Abschluss ist schweizerisch anerkannt».

Inhaberinnen und Inhaber von Abschlüssen nach den Artikeln 8 Absätze 3 und 9 erhalten einen solchen Vermerk bzw. eine entsprechende Bestätigung, wenn sie ein berechtigtes Interesse hieran geltend machen.

² Inhaberinnen/Inhaber anerkannter Abschlüsse sind berechtigt, je nach absolviertem Ausbildungsgang den entsprechenden geschützten Berufstitel zu tragen. Die Berufstitel sind im Anhang III aufgeführt.

IV. Abschnitt: Rechtspflege

Art. 11 ¹Das SRK gewährleistet gegen seine Entscheide als Rechtsmittel einen Rekurs.

Zuständig ist die Rekurskommission des SRK.

² Bei einer Delegation an andere Dritte (Art. 5 Abs. 2) ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

³ Beschwerdeentscheide einer Rekurskommission und Entscheide der SDK sind gemäss Artikel 84 Absatz 1 Buchstaben a und b des

Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 beim Bundesgericht mit der staatsrechtlichen Beschwerde anfechtbar.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 12 ¹ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind die Ziffern 2.3 (Registrierung) und 3.2 (Anerkennung) der Kantonsvereinbarung 1976 nicht mehr anwendbar.

² Im Übrigen bleibt das SRK unter Vorbehalt der Aufsicht der SDK zum Vollzug der Kantonsvereinbarung 1976 bis zum Inkrafttreten des gemäss Artikel 5 Absatz 1 abzuschliessenden Leistungsvertrages befugt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2000.

Inkrafttreten

Art. 13 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Genehmigt gemäss Artikel 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsanschlüssen vom 18. Februar 1993 von der Plenarversammlung der SDK am 20. Mai 1999.

Anhang I

Vom SRK im Auftrag der SDK gemäss Artikel 5 geregelte und überwachte Ausbildungsgänge:

Diplome und Berufsausweise:

- Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I
- Gesundheits- und Krankenpflege Niveau II
- Krankenschwestern und -pfleger in allgemeiner Krankenpflege
- Krankenschwestern und -pfleger in psychiatrischer Krankenpflege
- Krankenschwestern und -pfleger in Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege
- Hebammen
- Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter
- Technische Operationsassistentinnen und -assistenten
- Medizinische Laborantinnen und Laboranten
- Fachleute für medizinisch-technische Radiologie
- Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker
- Gesundheitsschwester
- Krankenpflegerinnen und -pfleger FA SRK
- Medizinische Masseurinnen und Masseure
- Pflegeassistentinnen und -assistenten

Anhang II

Von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz reglementierte und überwachte Ausbildungsgänge:

Diplom:

Chiropraktorin und Chiropraktor

Anhang III

Berufstitel gemäss Artikel 10 Absatz 2:

- diplomierte/r Chiropraktorin und Chiropraktor
- diplomierte/ Krankenschwester und -pfleger Niveau I
- diplomierte/r Krankenschwester und -pfleger Niveau II
- diplomierte/r Krankenschwester und -pfleger in allgemeiner Krankenpflege
- diplomierte/r Krankenschwester und -pfleger in psychiatrischer Krankenpflege
- diplomierte/r Krankenschwester und -pfleger in Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege
- diplomierte/r Krankenschwester und -pfleger in Gemeindekrankenpflege (Sarnen)
- diplomierte Hebamme
- diplomierte/r Rettungssanitäterin und Rettungssanitäter
- diplomierte/r Technische/r Operationsassistentin und -assistent
- diplomierte/r Medizinische/r Laborantin und Laborant
- diplomierte/r Fachfrau und Fachmann für medizinisch-technische Radiologie
- diplomierte/r Ernährungsberaterin und Ernährungsberater
- diplomierte/r Ergotherapeutin und Ergotherapeut
- diplomierte/r Physiotherapeutin und Physiotherapeut
- diplomierte/r Dentalhygienikerin und Dentalhygieniker
- diplomierte Gesundheitsschwester
- Krankenpflegerin und -pfleger FA SRK
- Medizinische/r Masseurin und Masseur mit Fähigkeitsausweis
- Pflegeassistentin und -assistent mit Ausweis

9.
Dezember
1998

Reglement des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) über die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse (RAKA)

Gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) über die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse im Gesundheitswesen in der Schweiz vom 20. Mai 1999, Anerkennungsverordnung Inland (AVO Inland), beschliesst das Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) unter Genehmigungsvorbehalt der SDK:

I. Gegenstand und Zweck

Art. 1 Dieses Reglement regelt das Verfahren für die Prüfung der Gleichwertigkeit von Ausbildungsabschlüssen, die in einem Ausbildungsgang nach Anhang I der AVO Inland vor der Inkraftsetzung oder während der Übergangsfrist nach Inkrafttreten der entsprechenden Ausbildungsbestimmungen des SRK erworben wurden.

II. Anerkennungsvoraussetzungen

Dauer und
Ausbildungs-
inhalt

Art. 2 Die Ausbildung muss in Bezug auf die Dauer und den Ausbildungsinhalt (theoretische Kenntnisse, praktische Fähigkeiten) mit der entsprechenden, vom SRK geregelten Ausbildung vergleichbar sein.

Ausbildungs-
abschluss

Art. 3 Die für die Ausübung des Berufes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten müssen im Rahmen des Ausbildungsabschlusses überprüft worden sein.

Kompensation
kürzerer
Ausbildungszeit

Art. 4 Kürzere Ausbildungszeit muss durch entsprechende Berufserfahrung kompensiert worden sein.

Ausbildungsan-
forderungen

Art. 5 Stellt die durch das SRK reglementierte Ausbildung deutlich höhere Anforderungen als die frühere, kann die Gleichwertigkeit des anzuerkennenden Ausbildungsabschlusses an den Nachweis einer Mindestdauer praktischer Tätigkeit im betreffenden Beruf oder das Ablegen einer Prüfung gebunden werden.

Weiterbildung
und begleitete
praktische
Berufstätigkeit

Art. 6 Als Prüfung gilt auch der erfolgreiche Besuch einer entsprechend geregelten Weiterbildung, in deren Rahmen die Kenntnisse der

Antragsstellerin überprüft worden sind, oder die begleitete praktische Berufstätigkeit, durch welche die Ausbildungslücken geschlossen wurden.

III. Verfahren

Anerkennungs-
gesuch

Art. 7 ¹Das Anerkennungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen müssen geeignet sein, die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen zu beweisen. Das SRK ist in der Beweiswürdigung frei.

² Werden die zur Anerkennung erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von zwei Jahren erbracht, so wird das Dossier geschlossen.

Anerkennungs-
entscheid

Art. 8 ¹Über die Gleichwertigkeit der Ausbildungsabschlüsse entscheidet das Departement Berufsbildung des SRK.

² Sind die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit erfüllt, erhält die Antragstellerin¹⁾ den Anerkennungsausweis.

³ Das SRK führt ein Register über die Ausweisinhaberin.

⁴ Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

⁵ Ablehnende Entscheide werden begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

Widerruf

Art. 9 ¹Anerkennungsentscheide, die in rechtswidriger oder unlauterer Weise erlangt wurden, werden vom Departement Berufsbildung widerrufen.

² Vorbehalten bleibt die Einleitung eines Strafverfahrens.

Verfahrens-
gebühren

Art. 10 Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird vom Chef Berufsbildung festgelegt. Die Gebühren verfallen bei Schliessung des Dossiers. Wird ein neuer Anerkennungsantrag gestellt, sind die Gebühren nochmals zu entrichten. Die Rekursgebühr wird zurückerstattet, wenn der Rekurs gutgeheissen wird.

IV. Rechtspflege

Rechtsschutz

Art. 11 ¹Gegen ablehnende Entscheide kann binnen 30 Tagen seit Eröffnung, schriftlich und begründet, beim SRK zuhanden der vom Zentralkomitee eingesetzten Rekurskommission Rekurs erhoben werden.

¹⁾ Sämtliche Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

² Nach Eingang des Rekurses überprüft das Departement Berufsbildung des SRK seinen Entscheid nochmals. Hält es seinen Entscheid aufrecht, so orientiert es die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Rekurskommission und übermittelt ihr bzw. ihm gleichzeitig sämtliche Akten.

³ Die Rekurskommission entscheidet in der Sache selbst oder weist diese mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück.

⁴ Parteikosten werden keine gesprochen.

⁵ Entscheide der Rekurskommission können gemäss Artikel 11 Absatz 3 AVO Inland vom 20. Mai 1999 angefochten werden.

Rechtliches
Gehör

Art. 12 ¹Es wird Einsicht in alle Akten gewährt.

² Eine persönliche Anhörung kann stattfinden, wenn nicht bereits nach der Aktenlage ein Entscheid in der Sache möglich ist.

Inkrafttreten

Art. 13 Dieses Reglement wurde am 9. Dezember 1998 vom Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes erlassen und tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Bern, 28. April 1999

Schweizerisches Rotes Kreuz

Der Präsident: *Franz E. Muheim*

Der Direktor: *Peter G. Metzler*

Genehmigt von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz am 20. Mai 1999

28.
April
1999

**Reglement
des SRK über die Anerkennung
von ausländischen Ausbildungsabschlüssen
(Änderung)**

Das ZK des Schweizerischen Roten Kreuzes
beschliesst:

Der Wortlaut von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a Paragraph 2

«Die Abweichung ist dann wesentlich, wenn das in der Schweiz vorgesehene Mindestalter bei Abschluss der Ausbildung nicht erreicht ist und die Ausbildung in Bezug auf die theoretische oder praktische Ausbildungsdauer um mehr als einen Dritt von der schweizerischen abweicht oder wenn in der Ausbildung theoretische oder praktische Sachgebiete fehlen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes in allen Fachgebieten in der Schweiz ist.»

wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Eine ausländische Ausbildung weicht dann wesentlich von der schweizerischen ab, wenn die Sach- und Fachgebiete sowie die Dauer der theoretischen und praktischen Ausbildung in einer Gesamtbewertung um mehr als einen Dritt abweichen.»

Der Wortlaut von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a Paragraph 4

«In Bezug auf die fehlenden theoretischen und praktischen Sachgebiete und die Teilanerkennung kann der Chef Berufsbildung nähere Bestimmungen erlassen.»

wird aufgehoben und durch einen zusätzlichen Absatz 3 in Artikel 10 ersetzt:

«Der Chef Berufsbildung kann zu diesem Reglement ausführende Bestimmungen und Weisungen erlassen.»

Der Wortlaut von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c

«Von einer Anerkennungsprüfung kann abgesehen werden, wenn eine Berufstätigkeit mit ausreichender praktischer Erfahrung in allen verlangten berufsspezifischen Sachgebieten von insgesamt fünf Jah-

ren in Vollzeit¹⁾ im betreffenden Berufsfeld in der Schweiz vorliegt. Für die letzten sechs Monate ist eine befriedigende Qualifikation mittels des Qualifikationsbogens des SRK nachzuweisen. Zudem sind Fort- und Weiterbildungen nachzuweisen.»

wird aufgehoben und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

«Von einer Anerkennungsprüfung kann ebenfalls abgesehen werden, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre eine Berufstätigkeit mit ausreichender praktischer Erfahrung im betreffenden Berufsfeld von insgesamt drei Jahren in Vollzeit¹⁾ in der Schweiz vorliegt. Für die letzten sechs Monate ist eine befriedigende Qualifikation mittels des Qualifikationsbogens des SRK nachzuweisen. Zudem sind berufsrelevante Fort- und Weiterbildungen von mindestens 10 Tagen nachzuweisen.»

Der Wortlaut von Artikel 9 Absatz 1

«Es wird Einsicht in alle massgebenden Akten gewährt».

wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Es wird Einsicht in alle (...) Akten gewährt.»

Der gleichlautende Artikel 12 Absatz 1 des Reglements des SRK über die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse vom 9. Dezember 1998 ist ebenfalls aufzuheben und durch den neuen Wortlaut wie oben zu ersetzen.

Diese Änderungen treten mit der Genehmigung durch die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz in Kraft.

Bern, 28. April 1999

Schweizerisches Rotes Kreuz

Der Präsident: *Franz E. Muheim*

Der Direktor: *Peter G. Metzler*

¹⁾ Bei einer Tätigkeit in Teilzeit erhöht sich die Dauer verhältnismässig.

28.
April
1999

**Reglement
des SRK über die Anerkennung
kantonaler Ausbildungsabschlüsse
(Änderung)**

Das ZK des Schweizerischen Roten Kreuzes
beschliesst:

Der Wortlaut von Artikel 12 Absatz 1:

«Es wird Einsicht in alle massgebenden Akten gewährt.»

wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Es wird Einsicht in alle (...) Akten gewährt.»

Diese Änderungen treten mit der Genehmigung durch die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz in Kraft.

Bern, 28. April 1999

Schweizerisches Rotes Kreuz

Der Präsident: *Franz E. Muheim*
Der Direktor: *Peter G. Metzler*

31.
Mai
2000

**Verordnung
über die Organisation und die Aufgaben der Polizei-
und Militärdirektion
(Organisationsverordnung POM, OrV POM)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM, OrV POM) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Das Generalsekretariat

*a bis / unverändert;
m führt die Geschäftsstelle der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern;
n aufgehoben*

Art. 11¹ Das Amt für Polizeiverwaltung

*a-g unverändert;
h vollzieht das Lotteriegesetz und verwaltet den Lotteriefonds.
² Unverändert.*

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 2000 in Kraft.

Bern, 31. Mai 2000

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bhend*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

14.
Juni
2000

**Verordnung
über die Sekundarlehrer/innenprüfungen im
deutschsprachigen Teil des Kantons Bern
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 28. Mai 1986 über die Sekundarlehrer/innenprüfungen im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Letztmalige
Prüfungen

Art. 52a (neu) ¹Reguläre Prüfungen können letztmals im Herbst 2004 abgelegt werden. Die prüfungsrelevanten Schulpraktika (Fachpatentpraktika, Schlusspraktika) müssen ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt absolviert sein.

² Liegen wichtige Gründe vor, entscheidet die Prüfungskommission auf Gesuch hin über die Zulassung zu Prüfungen nach dieser Verordnung und die Anerkennung von prüfungsrelevanten Schulpraktika bis im Herbst 2006.

³ Prüfungswiederholungen sind bis im Herbst 2006 möglich.

Art. 55 Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 1986 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2006.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Bern, 14. Juni 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

14.
Juni
2000

**Verordnung
über die Ausbildung von Sekundarlehrern
im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 25. Februar 1981 über die Ausbildung von Sekundarlehrern im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Vla. (neu) Studiengang 2000 bis 2004

Beginn des
Studiengangs

Art. 10a (neu) ¹Ein regulärer Studienbeginn ist letztmals im Herbst 2000 möglich.

- ² Der Studienbeginn nach dem Herbst 2000 ist möglich, sofern
 - a eine Anrechnung anderweitig absolvieter Studien den Einstieg in ein noch laufendes höheres Semester gestattet und
 - b das Studium nach regulärem Studiengang bis im Herbst 2004 abgeschlossen werden kann.
- ³ Über die Anrechnung und die Zulassung entscheidet die Ausbildungskommission.

Lehrveranstal-
tungen

Art. 10b (neu) ¹Die Lehrveranstaltungen gemäss den Studienplänen werden grundsätzlich so lange angeboten, dass Studierende mit Studienbeginn im Herbst 2000 das Studium regulär durchlaufen können.

- ² Die Ausbildungskommission kann im Einvernehmen mit den zuständigen Instituten und im Rahmen der vorhandenen Mittel ausserordentliche Wiederholungen von Lehrveranstaltungen beschliessen.

Ausnahmen

Art. 10c (neu) ¹Für Studierende, welche einzelne Lehrveranstaltungen während der letztmaligen Durchführung nicht belegen können, trifft die Ausbildungskommission auf Gesuch hin und in Absprache mit dem zuständigen Institut eine andere Regelung im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel.

² Sind Lösungen gemäss Absatz 1 nicht möglich, können die Studierenden die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion darum ersuchen, Lehrveranstaltungen aus dem neuen Ausbildungsgang der Lehrkräfte für die Sekundarstufe I an Stelle der nicht testierten Lehrveranstaltungen zu belegen. Das Gesuch ist spätestens bis am 30. Juni 2004 einzureichen.

³ Wird dem Gesuch gemäss Absatz 2 entsprochen, erstreckt sich die Zulassung zu den Sekundarlehrerprüfungen (inkl. Wiederholungen) bis zum Herbst 2006.

Art. 12 Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Bern, 14. Juni 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

14.
Juni
2000

**Verordnung
über die Ausbildung von Lehrkräften
und Sachverständigen der Erziehungs-
und Bildungswissenschaften
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 9. August 1995 über die Ausbildung von Lehrkräften und Sachverständigen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften wird wie folgt geändert:

Aufhebung
der LSEB-
Ausbildung

Art. 14a (neu) ¹Ab Wintersemester 2000/2001 kann das Zusatzstudium gemäss Artikel 2 nicht mehr begonnen werden.

² Die Diplome gemäss Artikel 9 können spätestens bis Ende Sommersemester 2003 erworben werden.

Art. 17 Diese Verordnung tritt auf 1. Oktober 1995 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2003.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Bern, 14. Juni 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

28.
Juni
2000

**Verordnung
über die Entschädigung der Funktionärinnen
und Funktionäre von Jugend und Sport und die
Kostenbeteiligung der Kurteilnehmenden (J+S V)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 10 Ziffer 3 des Gesetzes vom 11. Februar 1985
über die Förderung von Turnen und Sport¹⁾,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I. Gegenstand

Art. 1 Diese Verordnung regelt

- a* die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre von Jugend und Sport (J+S) für deren Tätigkeit im Rahmen von kantonalen J+S-Anlässen und
- b* die Kostenbeteiligung der Teilnehmenden an die vom Kanton organisierten Aus- und Fortbildungskurse J+S sowie Feriensportlager J+S.

II. Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre

Grundsatz

Art. 2 Soweit die Entschädigungen nicht durch Bundesrecht geregelt sind, gilt diese Verordnung.

Tätigkeiten von
Chefexpertinnen
und Chefexperten

Art. 3 ¹⁾ Für administrative Arbeiten, Besprechungen und Kursbesuche werden Chefexpertinnen und Chefexperten wie folgt entschädigt:

- a* 15 Franken pro Stunde, höchsten 120 Franken pro Tag,
- b* effektive Spesen für Telefone und Porti gemäss Abrechnung,
- c* Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse),
- d* Reisekosten mit privaten Motorfahrzeugen, sofern damit Einsparungen an Kosten und Zeit erzielt werden oder Kursmaterial transportiert werden muss, zu einem Ansatz von 50 Rappen pro gefahrenen Kilometer,
- e* belegte Kosten für durch das Amt für Sport bewilligte auswärtige Übernachtungen bis zu einem Maximalbetrag von 70 Franken inklusive Frühstück.

¹⁾ BSG 437. 11

² Für Fachsitzungen werden Chefexpertinnen und Chefexperten wie folgt entschädigt:

- a bei einer Sitzungsdauer von bis zu vier Stunden 60 Franken,
- b bei einer Sitzungsdauer von mehr als vier Stunden 90 Franken,
- c Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse).

Tätigkeiten
der Kader

Art. 4 ¹Für Aus- und Fortbildungskurse J+S werden die Kader wie folgt entschädigt:

- a bei einer Kursdauer von bis zu vier Stunden 100 Franken,
- b bei einer Kursdauer von mehr als vier Stunden 200 Franken pro Tag,
- c Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse),
- d Verpflegungskosten (ohne Getränke).

² Für Aus- und Fortbildungskurse J+S kann das Amt für Sport dem Kader in Ausnahmefällen zusätzliche durch die Kurstätigkeit entstehende Kosten bis zu einem Betrag von 400 Franken pro Arbeitstag entschädigen.

³ Für die Vorbereitung der Ausbildungskurse J+S werden die kursleitenden Kader mit 200 Franken entschädigt.

⁴ Für die Vorbereitung der Fortbildungskurse J+S werden die kursleitenden Kader mit 100 Franken entschädigt.

⁵ Für Feriensportlager J+S werden die Kader mit einem Taggeld von 70 bis 100 Franken entschädigt. Das Amt für Sport stuft das Taggeld nach der J+S-Leiterqualifikation beziehungsweise nach der Kursfunktion ab.

⁶ Für Fachsitzungen werden die Kader wie folgt entschädigt:

- a bei einer Sitzungsdauer von bis zu vier Stunden 60 Franken,
- b bei einer Sitzungsdauer von mehr als vier Stunden 90 Franken,
- c Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse).

Tätigkeit weiterer
Funktionärinnen
und Funktionäre

Art. 5 ¹Für Aus- und Fortbildungskurse J+S und Feriensportlager J+S werden weitere Funktionärinnen und Funktionäre wie folgt entschädigt:

- a administratives Personal 90 Franken pro Tag,
- b Küchenchefin oder Küchenchef 120 Franken pro Tag,
- c Küchenhilfe 70 Franken pro Tag,
- d Fachreferentinnen und Fachreferenten (beispielsweise medizinisch therapeutischer Bereich, Verbandswesen) für einen Einsatz von bis zu vier Stunden 100 Franken, für einen Einsatz von über vier Stunden 200 Franken pro Tag,
- e Patentierte Bergführерinnen und Bergführer nach dem Mindesttarif des Bergführerverbands,
- f Kursärztinnen und Kursärzte für einen Einsatz von bis zu vier Stunden 100 Franken, für einen Einsatz von über vier Stunden

200 Franken pro Tag sowie die effektiven Kosten für Telefone und Porti gemäss Abrechnung.

² Für Fachsitzungen werden die weiteren Funktionärinnen und Funktionäre wie folgt entschädigt:

- a bei einer Sitzungsdauer von bis zu vier Stunden 60 Franken,
- b bei einer Sitzungsdauer von mehr als vier Stunden 90 Franken,
- c Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse).

III. Kostenbeteiligung der Kursteilnehmenden

Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Kanton Bern

Art. 6 ¹Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Ausbildungskursen J+S sowie Feriensportlager J+S haben ein Kursgeld zu bezahlen. Das Kursgeld richtet sich nach der Höhe der Infrastrukturkosten sowie den weiteren Aufwendungen (z. B. Skiliftabonnemente).

² Die Teilnahme an Fortbildungskursen J+S ist mit Ausnahme besonderer Aufwendungen unentgeltlich.

Ausserkantonale Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Art. 7 Die Aufnahme von ausserkantonalen Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Aus- und Fortbildungskursen J+S sowie in Feriensportlagern J+S erfolgt nach dem Prinzip des Gegenrechts.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung eines Erlasses

Art. 8 Die Verordnung vom 19. Dezember 1990 über die Entschädigungen bei kantonalen Anlässen im Rahmen von Jugend und Sport (J+S) und des Berner Jugendsports (BJS) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 9 Diese Verordnung tritt auf den 1. September 2000 in Kraft.

Bern, 28. Juni 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

28.
Juni
2000

**Verordnung
über Produktion und Vermarktung
in der Landwirtschaft (PVLV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 5. November 1997 über Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft (PVLV) wird wie folgt geändert:

Förderung
des Nutzvieh-
absatzes
aus dem
Berggebiet

Art. 15b (neu) ¹Der Kanton kann Produzentinnen und Produzenten ausserhalb des Berggebietes, die weibliche Zuchttiere der Rindergattung aus dem Berggebiet des Kantons Bern kaufen, im Rahmen der bewilligten Voranschlagskredite einen Beitrag von höchstens 200 Franken je Tier gewähren.

² Für die Ausrichtung des Beitrages nach Absatz 1 gelten folgende Bedingungen:

- a Die Tiere müssen die Bedingungen zur Auslösung eines Zusatzkontingentes nach der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Kontingentierung der Milchproduktion (Milchkontingentierungsverordnung, MKV)¹⁾ erfüllen,
- b die Tiere müssen im Herdebuch der betroffenen anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sein,
- c die Produzentin oder der Produzent muss im Kanton Bern auf eigene Rechnung und Gefahr ein eigenes oder gepachtetes, überwiegend im Kanton Bern gelegenes landwirtschaftliches Gewerbe zu Erwerbszwecken führen.

³ Beitragsgesuche sind jeweils bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem der Kauf stattgefunden hat, zusammen mit dem Gesuch um ein Zusatzkontingent nach der MKV bei der Fachstelle für Tierproduktion einzureichen.

¹⁾ SR 916.350.101

II.

1. Diese Änderung tritt am 1. August 2000 in Kraft.
2. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 28. Juni 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 103.1

28.
Juni
2000

**Verordnung
über die Erhaltung der Lebensgrundlagen
und der Kulturlandschaft (LKV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) wird wie folgt geändert:

Art. 27 ¹Unverändert.

² In Ergänzung der Bewirtschaftungsbeiträge des Bundes können kantonale Hangbeiträge ausgerichtet werden.

Berechtigung
zum Bezug
kantonaler
Hangbeiträge

Art. 28 Unverändert.

Höhe der
kantonalen
Hangbeiträge

Art. 29 ¹Unverändert.

^{2 und 3} Aufgehoben.

⁴ Bei übermässiger oder falscher Nutzung, welche zu Erosion oder Artenverarmung führt, kann die ADR die Beiträge ganz oder teilweise verweigern.

II.

Die vorliegende Verordnung wird im Übrigen wie folgt berichtigt:

Art. 4 ¹Berichtigung betrifft nur den französischen Text.

^{2 und 3} Unverändert.

III.

1. Die Ziffern I und II treten rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

2. Sie sind in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 28. Juni 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 103.1

7.
Juni
2000

**Grossratsbeschluss
betreffend den Beitritt des Kantons Bern
zum Interkantonalen Konkordat über universitäre
Koordination vom 9. Dezember 1999**

1. Rechtsgrundlagen

Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993; Artikel 4 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997; Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* sowie Artikel 7 des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996.

**2. Beitritt des Kantons Bern zum Interkantonalen Konkordat
über universitäre Koordination**

- 2.1 Der Beitritt des Kantons Bern zum im Anhang wiedergegebenen Interkantonalen Konkordat über die universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 wird genehmigt.
- 2.2 Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren diesen Beschluss zu eröffnen.
- 2.3 Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung gemäss Artikel 14 zu kündigen, wenn sich durch die Beschlüsse der Konkordatsorgane wesentliche Veränderungen zu Lasten des Kantons Bern ergeben.

3. Veröffentlichung

Das Interkantonale Konkordat über universitäre Zusammenarbeit ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 7. Juni 2000

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Keller-Beutler*
Der Vizestaatschreiber: *Krähenbühl*

Anhang

Interkantonales Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999

Die diesem Konkordat angeschlossenen Kantone, gestützt auf Artikel 4 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997, im Hinblick auf eine Förderung der Zusammenarbeit miteinander und mit dem Bund, beschliessen:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 ¹Die diesem Konkordat angeschlossenen Kantone (nachstehend Konkordatskantone) wollen eine gesamtschweizerische koordinierte Universitätspolitik betreiben, um die Qualität von Lehre und Forschung an den universitären Hochschulen zu fördern. Zu diesem Zweck arbeiten sie einerseits miteinander und andererseits mit dem Bund zusammen.

² Um die Qualität von Lehre und Forschung zu fördern, setzen sie sich ein für:
a die Bildung von Netzwerken und Kompetenzzentren im Hochschulbereich;
b den Wettbewerb unter den universitären Hochschulen;
c günstige Rahmenbedingungen für die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich;
d die Umsetzung des Wissens im Forschungsbereich.

Begriffe

Art. 2 ¹Der Begriff Hochschulen im Sinne des vorliegenden Konkordats umfasst universitäre Hochschulen gemäss Artikel 3 Absatz 1 UFG und Fachhochschulen.

² Universitätskantone sind Kantone, die Hauptträger einer auf Grund des Universitätsförderungsgesetzes vom 8. Oktober 1999 beitragsberechtigten Universität sind.

Zusammenarbeit unter den universitären Hochschulen

Art. 3 ¹Die universitären Hochschulen setzen die erforderliche Koordination und Zusammenarbeit zur Realisierung der Beschlüsse der Schweizerischen Universitätskonferenz nach Artikel 5 des vorliegenden Konkordats um.

² Unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Schweizerischen Universitätskonferenz nach Artikel 5 des vorliegenden Konkordats behalten die universitären Hochschulen und ihre kantonalen Oberbehörden die

Kompetenz, Massnahmen zur Koordination und Zusammenarbeit zu ergreifen.

Abschnitt 2: Organisation

Art.4 ¹Durch eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Konkordatskantonen kann ein gemeinsames Universitätspolitisches Organ (Schweizerische Universitätskonferenz) errichtet werden, das für die gesamtschweizerische Koordination der Tätigkeiten von Bund (einschliesslich des ETH-Bereichs) und Kantonen im universitären Hochschulbereich zuständig ist. Die Konkordatskantone ermächtigen ihre jeweiligen Regierungen, diese Vereinbarung abzuschliessen.

² Die Schweizerische Universitätskonferenz setzt sich zusammen aus:

- ^a zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Bundes;
- ^b je einer Vertreterin oder einem Vertreter jedes Konkordatskantons;
- ^c zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Nichtuniversitätskantone.

³ Die Konkordatskantone beteiligen sich zu höchstens 50 Prozent an der Deckung der Kosten der Schweizerischen Universitätskonferenz.

⁴ Die Zusammenarbeitsvereinbarung regelt die Grundsätze für das Geschäftsreglement der Universitätskonferenz.

Art.5 ¹Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann die Schweizerische Universitätskonferenz zuständig erklären für:

- ^a den Erlass von Rahmenordnungen über die Studienrichtzeiten und über die Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen, die für die Vertragspartner verbindlich sind;
- ^b die Gewährung von projektgebundenen Beiträgen gemäss Universitätsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1999;
- ^c die periodische Beurteilung der Zuteilung der Nationalen Forschungsschwerpunkte unter dem Gesichtspunkt einer gesamtschweizerischen Aufgabenteilung unter den Hochschulen;
- ^d die Anerkennung von Institutionen oder Studiengängen;
- ^e den Erlass von Richtlinien für die Bewertung von Lehre und Forschung;
- ^f den Erlass von Richtlinien zur Umsetzung des Wissens im Forschungsbereich.

² Die Schweizerische Universitätskonferenz gibt zuhanden des Bundes und der Universitätskantone Empfehlungen zur Zusammenarbeit, zur Mehrjahresplanung sowie für eine ausgeglichene Arbeitsteilung im universitären Hochschulbereich ab.

Art.6 ¹Jedes Mitglied der Schweizerischen Universitätskonferenz verfügt über eine Stimme.

- ² Die Beschlüsse nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und c bis f werden mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder gefasst. Diese Beschlüsse sind rechtsgültig, sofern die Mitglieder der Schweizerischen Universitätskonferenz, die ihnen zustimmen, mehr als die Hälfte der Studierenden repräsentieren, die an den in der Schweizerischen Universitätskonferenz vertretenen universitären Hochschulen immatrikuliert sind.
- ³ Die Beschlüsse nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b werden mit einfachem Mehr der Stimmen aller Mitglieder gefasst; sie müssen überdies die Zustimmung jener Mitglieder finden, die an den Projekten finanziell beteiligt sind.
- ⁴ Die übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen aller Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Akkreditierung
und Qualitäts-
sicherung

- Art. 7** ¹Der Bund, die Konkordatskantone und die universitären Hochschulen sichern und fördern die Qualität von Lehre und Forschung.
- ² Zu diesem Zweck ermächtigen die Konkordatskantone ihre jeweiligen Regierungen, zusammen mit dem Bund ein unabhängiges Organ einzusetzen, das zuhanden der Schweizerischen Universitätskonferenz
- a die Anforderungen an die Qualitätssicherung umschreibt und regelmäßig prüft, ob sie erfüllt werden;
 - b Vorschläge für ein gesamtschweizerisches Verfahren der Akkreditierung für die Institutionen unterbreitet, die für sich eine solche für einzelne ihrer Studiengänge oder insgesamt beantragen;
 - c gestützt auf die von der Universitätskonferenz erlassenen Richtlinien die Akkreditierung prüft.
- ³ Die Zusammenarbeitsvereinbarung regelt die Einzelheiten, insbesondere die Organisation und die Finanzierung.
- ⁴ Die Konkordatskantone tragen höchstens 50 Prozent des beitragsberechtigten Aufwands für die Überwachung der Qualitätssicherung und für die Akkreditierung.

Zusammenarbeit
mit dem
gemeinsamen
Organ der
Leitungen der
schweizerischen
universitären
Hochschulen

- Art. 8** ¹Die Schweizerische Universitätskonferenz arbeitet mit dem gemeinsamen Organ der Leitungen der schweizerischen universitären Hochschulen zusammen.
- ² Sie kann das gemeinsame Organ der Leitungen der schweizerischen universitären Hochschulen mit der Vorbereitung und Umsetzung ihrer Beschlüsse beauftragen. Die Deckung der entsprechenden Kosten erfolgt im Rahmen des Budgets der Schweizerischen Universitätskonferenz. Die Zusammenarbeitsvereinbarung regelt die Einzelheiten.

Zusammenarbeit mit den gesamtschweizerischen Organen des Fachhochschulbereichs

Konsultation

Art. 9 Die Schweizerische Universitätskonferenz arbeitet mit den gesamtschweizerischen Organen im Fachhochschulbereich zusammen.

Art. 10 Die Schweizerische Universitätskonferenz konsultiert zu wichtigen Fragen der schweizerischen universitären Hochschulpolitik die interessierten Kreise, namentlich:

- a die Leitungen der universitären Hochschulen;
- b die Dozentenschaft, den Mittelbau sowie die Studierenden;
- c die Organisationen der Wirtschaft.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

Beitritt zum Konkordat

Art. 11 ¹Dem vorliegenden Konkordat kann jeder Universitätskanton beitreten.

² Der Beitritt wird dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren mitgeteilt.

Mindestzahl der Unterzeichnerkantone

Art. 12 Das vorliegende Konkordat tritt erst in Kraft, wenn mehr als die Hälfte der Universitätskantone ihren Beitritt erklärt haben. Es bleibt in Kraft, solange die Mindestzahl der Unterzeichnerkantone erreicht ist.

Vollzug

Art. 13 ¹Die Regierungen der Konkordatskantone werden mit dem Vollzug des vorliegenden Konkordats beauftragt. Sie werden insbesondere beauftragt, mit dem Bundesrat eine Zusammenarbeitsvereinbarung im Sinne des vorliegenden Konkordats und unter Einbezug der Eidgenössischen Technischen Hochschulen abzuschliessen.

² Falls die Zusammenarbeitsvereinbarung nicht abgeschlossen werden kann oder ungültig wird, ergreifen die Konkordatskantone die nötigen Massnahmen, um die Koordination ihrer Universitätspolitik zu gewährleisten.

Kündigung

Art. 14 Das vorliegende Konkordat kann bei einer Kündigungsfrist von drei Jahren jeweils auf Ende Jahr gekündigt werden.

Bern, den 9. Dezember 1999

Rat der Schweizerischen Hochschulkonferenz

Der Präsident: *Macheret*
Der Generalsekretär: *Ischi*

**Dekret
über die Zahl der Kammerschreiber
am Verwaltungsgericht
(Änderung)**

*Der Grossé Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 12. September 1989 über die Zahl der Kammerschreiber am Verwaltungsgericht wird wie folgt geändert:

Titel:

Dekret über die Zahl der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber am Verwaltungsgericht

Art. 1 Die Zahl der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber beim Verwaltungsgericht wird auf höchstens 20 festgesetzt.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 7. Februar 2000

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Neuenschwander*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 2125 vom 28. Juni 2000: Inkraftsetzung auf den 1. September 2000.

Mitteilungen

Teilweise Inkraftsetzung von Artikel 14a Dekret vom 16. Mai 1989 über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BSG 430.261); Ausserordentliche vorzeitige Pensionierung von Lehrkräften der Sekundarstufe II

RRB 2130 vom 28. Juni 2000

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 14a, Absatz 1 des Dekrets vom 16. Mai 1989 über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVKD) und auf Artikel 15, Absatz 2 des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) vom 20. Januar 1993 (Änderung vom 19. November 1998)

beschliesst:

1. Artikel 14a des Dekrets über die Bernische Lehrerversicherungskasse (Änderung vom 17. März 1994) wird auf Grund der zu erwartenden Stellenmarktsituation teilweise auf den 1. August 2001 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung des Artikels ist gültig für Lehrkräfte, die von einem Pensenabbau als Folge von:
 - a der Verkürzung der Maturitätsausbildung oder
 - b der Neugestaltung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung oder
 - c der Kantonalisierung der Berufsbildungbetroffen sind.
2. Die Gültigkeitsdauer der Inkraftsetzung für die unter Absatz 1 aufgeführten Lehrkräfte wird vorerst auf zwei Jahre beschränkt.
3. Damit sich eine Lehrkraft ausserordentlich vorzeitig pensionieren lassen kann, muss die Schulleitung:
 - a ihr schriftliches Einverständnis zur vorzeitigen Pensionierung erteilen und
 - b eine schriftliche Bestätigung abgeben, dass mit der Massnahme eine Entlassung oder Teilentlassung der gesuchstellenden Person oder einer dritten Person verhindert werden kann.
4. Die Erziehungsdirektion bewilligt Gesuche der betroffenen Lehrkräfte gestützt auf die Stellungnahme der Schulkommission und Schulleitung und auf Grund folgender Kriterien:
 - a Alter,
 - b Dienstdauer,

-
- c Arbeitsmarktlage im Fachgebiet,
 - d Möglichkeiten, eine Beschäftigung ausserhalb des Fachgebietes zu finden,
 - e finanzielle Belastung des Kantons.
 - 5. Die Erziehungsdirektion kann einzelne Fachgebiete, in denen voraussichtlich keine oder nur eine geringe Arbeitslosigkeit auftreten wird, vom Gesuchsverfahren ausschliessen.
 - 6. Lehrkräfte, die bei der Bernischen Pensionskasse versichert sind und die von den unter Absatz 1, Buchstaben a–c aufgeführten Gründen der Pensenreduktion betroffen sind, können unter den gleichen Bedingungen ausserordentlich vorzeitig pensioniert werden wie bei der BLVK versicherte Lehrkräfte.
 - 7. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.